

Allgemeine Geschäftsbedingungen der GRISARD BITUMEN AG

Die nachstehenden Bedingungen ersetzen alle vorangegangenen Geschäftsbedingungen und Einzelvereinbarungen und sind mit der Auftragserteilung durch den Kunden, sofern nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden, Bestandteil des mit uns geschlossenen Vertrages und somit verbindlich.

Preise

Die in der Preisliste aufgeführten Preise verstehen sich netto in Schweizer Franken (CHF), EXW laut INCOTERMS 2000, zzgl. der Kosten für die Lieferung und der aktuell gültigen Mehrwertsteuer. Preisänderungen durch GRISARD BITUMEN AG im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Lieferung, insbesondere in Folge von Rohstoffpreisänderungen bleiben vorbehalten. Maßgebend für die konkrete Preisberechnung ist das bei der Verladung festgestellte Gewicht. Den Angeboten und Abschlüssen liegen die Frachten und öffentlichen LSVA Abgaben zugrunde, die zur Zeit ihrer Abgabe gelten. Für den Fall der Änderung dieser LSVA Kosten und anderer Abgaben behält sich die GRISARD BITUMEN AG eine Anpassung der Preise vor.

Konditionen

Unsere Rechnungen sind netto innert 30 Tagen ab Fakturadatum, ohne Abzug von Skonto oder sonstigen Minderungen zahlbar. Für die Überschreitungen des Zahlungszieles ist ein Verzugszins von 6 % p.a. zu entrichten, ohne dass es einer separaten Mahnung bedarf. Wenn beim Käufer kein ordnungsgemäßer Geschäftsbetrieb mehr gegeben ist, insbesondere wenn ein Konkurs oder Nachlassverfahren droht, ist GRISARD BITUMEN AG berechtigt, alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Dasselbe gilt, wenn der Käufer mit seinen Zahlungen an GRISARD BITUMEN AG in Verzug gerät. In einem solchen Fall ist GRISARD BITUMEN AG berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer ist zur Verrechnung, zum Rückbehalt oder zur Minderung nur dann berechtigt, wenn die von ihm geltend gemachten Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von der GRISARD BITUMEN AG ausdrücklich anerkannt worden sind.

Lieferung

Die Ware reist auf Risiko und Gefahr des Käufers. Die Transportkosten richten sich nach dem jeweils gültigen Frachttarif nach GU-Tarif, zzgl. etwaiger ADR/SDR Zuschläge und der LSVA-Abgaben (LSVA). Der Rücktransport von Emballagen/Gebinden in einwandfreiem Zustand kann durch die GRISARD BITUMEN AG organisiert werden, erfolgt jedoch immer auf Kosten des Kunden. Angegebene Liefer- und Abladezeiten sind unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird (Fixtermine/Avisierung).

Die Kosten hierfür trägt der Käufer.

Änderungswünsche des Käufers sowie unvorhersehbare, unvermeidbare und nicht von der GRISARD BITUMEN AG zu vertretene Ereignisse, z.B. höhere Gewalt, Streiks und Aussperrungen, Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Energie und Rohstoffen, sowie behördliche Massnahmen, verlängern die Lieferfrist angemessen. Dies gilt auch, wenn die Hindernisse bei einem Vorlieferanten der GRISARD BITUMEN AG eintreten; richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Ist die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer, sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt berechtigt.

Schadensersatzansprüche sind dies falls beidseitig ausgeschlossen.

Wird von GRISARD BITUMEN AG eine schriftliche vereinbarte Liefer- oder Abladezeit überschritten, ohne dass höhere Gewalt oder ein anderes unvorhergesehenes Ereignis

vorliegt, so hat uns der Käufer schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei (2) Tagen einzuräumen.

Haftung

Für eigene Handlungen und Unterlassungen haftet die GRISARD BITUMEN AG nicht bei Fahrlässigkeit. Die GRISARD BITUMEN AG haftet nicht für Handlungen oder Unterlassungen, welche Hilfspersonen zuzurechnen sind. Zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen bleiben vorbehalten.

Transportvorschriften

In den Produkt- und Sicherheitsdatenblättern ist neben der Gift- auch die Transportklasse nach ADR/SDR für den Strassen-, Bahn- und Posttransport angegeben (Gefahrgutdeklaration). Für das Abholen von klassierten Produkten (Gefahrgut) muss das verwendete Fahrzeug gemäss der «Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse» ausgerüstet sein, der Chauffeur muss entsprechend ausgebildet sein und im Besitz eines SDR Ausweises sein. Da die GRISARD BITUMEN AG als Lieferant bei Nichteinhaltung der Transportvorschriften haftbar ist, werden vorschriftswidrig ausgerüstete Fahrzeuge nicht beladen. (Gefahrgut Verloader). Diese Vorschriften gelten ebenfalls für den Rücktransport von Produkten. Handelt es sich um angebrochene oder nicht mehr eindeutig identifizierbare und gekennzeichnete Produkte, gelten zudem die Vorschriften der «Verordnung über den Verkehr von Sonderabfällen».

Reklamationen

Allfällige Reklamationen bezüglich offener Mängel werden von der GRISARD BITUMEN AG nur sofort nach Empfang der Ware anerkannt. Der Käufer ist verpflichtet, Reklamationen bezüglich offener Mängel auf dem Lieferschein zu vermerken. Bei versteckten Mängeln muss die Reklamation bis zum Ablauf des auf die Feststellung folgenden Werktages schriftlich erfolgen. Aus der Reklamation müssen in beiden Fällen Art und Umfang des behaupteten Mangels eindeutig zu entnehmen sein. Der Käufer ist in diesem Fall verpflichtet, die Ware zur Besichtigung bereitzustellen. Dieses kann durch GRISARD BITUMEN AG, unseren Lieferanten oder durch ein durch GRISARD BITUMEN AG beauftragtes öffentliches Labor erfolgen, welches die entnommenen Warenproben nach branchenüblicher Norm untersucht. Eine Reklamation ist ausgeschlossen, wenn der Käufer die gelieferte Ware vermischt oder weiter veräußert. Bei nicht fristgerechter Reklamation gilt die Ware als genehmigt und abgenommen. Bei begründeten und nachgewiesenen Mängeln ersetzt die GRISARD BITUMEN AG die fehlerhafte Ware durch fehlerfreies Material. Eine über die Nachlieferung hinausgehende Gewährleistungspflicht ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Warenretouren

Warenretouren können nur in einwandfreiem Zustand, originalverpackt, franko Herstellerwerk und unter vorheriger Mitteilung durch die GRISARD BITUMEN AG entgegengenommen werden. Die Berechnung des Retourenwertes erfolgt auf der Basis des Netto Warenwertes. Minderwert der Ware und gewährter Rabatt werden in Abzug gebracht. Es wird höchstens 80% des Netto Warenwertes gutgeschrieben. Für nicht wiederverwendbare Waren wird das Handling, die Entsorgungskosten bzw. etwaige Sondergebühren an den Käufer verrechnet.

Leihgeräte

Alle Leihgeräte sind Eigentum der GRISARD BITUMEN AG die dem Käufer überlassen werden. Die Benutzung erfolgt auf Gefahr des Kunden. Die Haftung für direkte und indirekte

Schäden an den Leihgeräten bzw. durch deren Verwendung wird ausgeschlossen (insbesondere Umweltschäden). Die Geräte werden technisch einwandfrei übergeben. Werden bei der Rückgabe Schäden am Gerät festgestellt, werden diese durch die GRISARD BITUMEN AG behoben und dem Kunden die anfallenden Kosten in Rechnung gestellt werden. Bei grober Verschmutzung kann die erhöhte Reinigungsarbeit dem Kunden separat belastet werden.

Beratung

Die GRISARD BITUMEN AG steht dem Käufer als Berater, speziell für die im Straßenbau vorkommenden Aufgaben des Neubaus und des Unterhaltes zur Werterhaltung von Objekten, zur Verfügung. Die Beratungen und Besprechungen erfolgen schon bei der Projektierung und stellen die optimale Einbindung unserer Leistung in den Baufortschritt sicher. Werden im Zuge der Auftragsdurchführung dabei bauseits durch den Käufer oder in dessen Auftrag, Materialien und Gerätschaften trotz anderslautender Beratung zugeliefert bzw. eingesetzt, kann seitens der GRISARD BITUMEN AG keine Haftung für entstandene, direkte und indirekte Schäden übernommen werden. Die Haftung unsererseits aus irgendwelchen weiteren Rechtsgründen im Zusammenhang mit den unentgeltlichen Beratungsdienstleistungen ist ausgeschlossen. Überwachungs- und Laboraufträge sind Gegenstand gesonderter Aufträge und werden dem Kunden separat in Rechnung gestellt.

Warenanlieferung

Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet die Leistungen der GRISARD BITUMEN AG optimal in den Baufortschritt einzuplanen und die Einhaltung der gemeinsam festgelegten Bitumenabladezeiten sicherzustellen. Bei groben Abweichungen ist die GRISARD BITUMEN AG schnellstmöglich in Kenntnis zu setzen. Kann die Arbeit der GRISARD BITUMEN AG nicht zum festgelegten Zeitpunkt begonnen werden oder beendet werden (Applikation und Warenanlieferung) werden die entstehenden Wartezeiten gemäß Preisliste in Rechnung gestellt.

Wichtige Hinweise

Für die Verarbeitung unserer Produkte sind in der Regel unsere schriftlichen Angaben zur Anwendung innerhalb der Produktdatenblätter maßgebend.

Diese geben den derzeitigen Kenntnisstand über unsere Produkte zum Zeitpunkt der Überarbeitung und der Schweizer Normen (SN) wieder.

Wir garantieren die Lieferung von qualitativ einwandfreier Ware, jedoch nur für die Eigenschaften des Bindemittels bei Anlieferung.

Für unsachgerechte Lagerung und Verwendung beim Käufer kann keine Gewähr übernommen werden.

Schlussbestimmungen

Änderungen von Produkteformulierungen und Geschäftsbedingungen, namentlich die Anpassung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen durch GRISARD BITUMEN AG bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Gerichtsstand ist Basel-Stadt, anwendbar ist Schweizerisches Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen.

Basel, den 18. September 2017